

Rechtsprechungsübersicht

Erneuter Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung

Gemäß § 287 a InsO ist ein Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 5, 6 oder 7 InsO oder nach § 296 InsO versagt worden ist; dies gilt auch im Falle des § 297a InsO, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 I Nr. 5, 6 oder 7 InsO gestützt worden ist. Zu beachten ist, dass dies für Verfahren gilt, die nach dem 01.07.2014 eröffnet wurden. So ist bei einem Verfahren, bei dem nicht die Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 5 InsO versagt, sondern die Kostenstundung wegen dieser Pflichtverletzung nach § 4c InsO aufgehoben worden ist, eine Sperrfrist für die Einleitung eines neuen Verfahrens nicht vorgesehen.

BGH, Beschl. v. 04.05.2017 – IX ZB 92/16

Der Schuldner kann ohne Einhaltung einer Sperrfrist einen neuen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, wenn in einem vorausgegangenem Insolvenzverfahren die Kostenstundung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten aufgehoben und das Insolvenzverfahren sodann mangels Masse eingestellt worden ist.

Der Schuldner handelt nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er nach Aufhebung der Kostenstundung und Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ohne Einhaltung einer Sperrfrist erneut einen Antrag auf Kostenstundung für ein neues Insolvenzverfahren stellt, auch wenn die Aufhebung der Kostenstundung darauf beruht, dass er seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.

BGH, Beschl. v. 22.11.2012 - IX ZB 194/11

Dem Schuldner ist das Rechtsschutzbedürfnis an einem zweiten Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung nicht deshalb abzusprechen, weil sein erster Antrag in einem vorangegangenen Verfahren nach § 290 I Nr. 2 InsO abgelehnt worden ist.

AG Dortmund, Beschl. v. 18.04.2016 - 255 IN 102/15, NZI 2016, 957

Auch unter Berücksichtigung der seit dem 01.07.2014 geltenden Rechtslage ist es einem Schuldner verwehrt, unter Rücknahme des RSB-Antrags im Erstverfahren sogleich einen Folgeantrag zu stellen, etwa vor dem Hintergrund eines im Erstverfahren gläubigerseits gestellten aussichtsreichen Versagungsantrags.

AG Göttingen, Beschl. v. 27.05.2016 – 74 IN 93/16, ZInsO 2016, 1491

1. Die Regelung des § 287a II InsO ist abschließend, die Sperrfristrechtsprechung des BGH ist überholt.
2. Ist im Erstverfahren ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, kann in einem Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe des Geschäftsbetriebs gem. § 35 II InsO gleichwohl kein erneuter Restschuldbefreiungsantrag gestellt werden.
3. Die Unzulässigkeit folgt daraus, dass das Zweitinsolvenzverfahren ausschließlich der Haftungsrealisierung der Ansprüche der Neugläubiger dient (Fortführung von AG Göttingen, Beschl. v. 20.05.2016 – 74 IK 124/16).

AG Göttingen, Beschl. v. 20.05.2016 - 74 IK 124/16, ZInsO 2016, 1385

1. Die Regelung des § 287a II InsO ist abschließend.
2. Nach Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags im Erstverfahren - etwa wegen nach Eröffnung begründeter neuer Verbindlichkeiten - kann der Schuldner sofort einen erneuten Antrag stellen. Eine Sperrfrist wegen Rechtsmissbrauchs existiert nicht (a.A. AG Fürth, Beschl. v. 13.01.2016 - IN 581/15, ZInsO 2016, 290 m. Anm. Laroche = InsBürO 2016, 207 m. Anm. Schmerbach).

BGH, Beschl. v. 04.02.2016 - IX ZB 71/15, WM 2016, 431 = ZIP 2016, 532

Dem Schuldner fehlt das für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderliche Rechtsschutzinteresse, wenn er den erneuten Antrag mit dem Ziel der Erteilung der Restschuldbefreiung stellt, obwohl ihm innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag bereits einmal die Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren erteilt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn in dem vorausgehenden Verfahren Forderungen einzelner Gläubiger möglicherweise zu Unrecht mit dem Zusatz der vorsätzlich begangene unerlaubten Handlung festgestellt worden sind.

LG Baden-Baden, Beschl. v. 10.12.2015 - 2 T 77/15, NZI 2016, 91

In welchen Fällen der Versagung der Restschuldbefreiung eine dreijährige Sperrfrist eintritt, ist in § 287a II InsO geregelt. Daraus folgt, dass in den übrigen Fällen der Versagung der Restschuldbefreiung keine Sperrfrist eintritt. Eine Versagung gem. § 298 InsO, welche in § 287a II InsO nicht aufgeführt ist, führt deswegen nicht zur Unzulässigkeit eines nachfolgenden erneuten Antrags auf Restschuldbefreiung.

AG Dortmund, Beschl. v. 18.04.2016 - 255 IN 24/15,

Die gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Sperrfrist für einen erneuten RSB-Antrag normiert ist, sind nicht abschließend. Es kann eine planwidrige Gesetzeslücke bestehen, die durch entsprechende Anwendung der Sperrfristregelung des § 290 I Nr. 3 InsO zu schließen ist.

BGH, Beschl. v. 22.09.2016 - IX ZB 50/15

Die Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung durch den Schuldner ist jedenfalls dann unzulässig, wenn sie erklärt wird, nachdem ein Insolvenzgläubiger im Schlusstermin oder in einem an dessen Stelle tretenden schriftlichen Verfahren einen Antrag auf Versagung gestellt und das Insolvenzgericht dem Schuldner hierauf die Restschuldbefreiung versagt hat.